



PHILOSOPHISCHER FAKULTÄTENTAG

HOCHSCHULPOLITISCHE VERTRETUNG DER GEISTES-, KULTUR-
UND SOZIALWISSENSCHAFTEN AN DEN DEUTSCHEN UNIVERSITÄTEN

PLENARVERSAMMLUNG IN BRAUNSCHWEIG
24. – 26. NOVEMBER 2005

Gestufte Studienstruktur in Lehramtsstudiengängen Quedlinburger Beschlüsse der Kultusministerkonferenz

Stellungnahme des Philosophischen Fakultätentages

Die Plenarversammlung des Philosophischen Fakultätentages begrüßt, dass auch nach der Einführung der europäischen Studienarchitektur im Bereich der Lehramtsstudiengänge die Vergleichbarkeit der Studiengänge und die Mobilität von Lehrern und Lehrerinnen in Deutschland gewährleistet sind. Damit erfüllt die Kultusministerkonferenz eine alte Forderung der Fakultätentage. Dies gilt auch für die Entscheidung, weiterhin grundsätzlich zwei Fächer für die Lehramtsstudiengänge vorzusehen.

Der Fakultätentag stimmt dem Konzept integrativer gestufter Studiengänge zu. Es ermöglicht, für alle künftigen Lehrer und Lehrerinnen ein zweiphasiges Studium, das mit dem MA abschließt, als Regelstudium vorzusehen

Im Sinne der weiteren Qualitätssicherung begrüßt der Fakultätentag auch die Festlegung, die bisher für Staatsexamina geltenden Standards als Richtschnur der Grundkompetenzen künftiger Lehrer und Lehrerinnen zu übernehmen. Er ist bereit, sich an der Erarbeitung von Kerncurricula zu beteiligen. Dabei kann es sich nur um knappe Beschreibungen von Fachkompetenzen handeln, nicht um eine Neuauflage der alten Rahmenrichtlinien.

Der Fakultätentag macht darauf aufmerksam, dass es die Kapazitäten der Fächer überfordern würde, parallel traditionelle und gestufte Studiengänge anzubieten. Im Interesse der Fächer muss auch genügend Kapazität für Forschung und Profilbildung vorhanden sein, um der Gefahr zu entgehen, Universitäten zu reinen Lehranstalten zu denaturieren. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass wie bislang üblich, die Abschlussarbeiten (BA und MA) in den Fachdisziplinen geschrieben werden sollten, damit auch künftig das Lehramtsstudium den Weg zur Promotion und in die Wissenschaft ermöglicht.

Natürlich haben die Bundesländer als Arbeitgeber das Recht zu entscheiden, welche Absolventen und Absolventinnen sie in den Schuldienst übernehmen. Gleichwohl ist es systemwidrig, im Akkreditierungsverfahren ein Vetorecht für den Staatsvertreter vorzusehen. Studiengänge nach dem europäischen Studienmodell sind Universitätsstudiengänge. Die Länder sollten ihre Gestaltungshoheit im Vorfeld durch Strukturvorgaben oder nachträglich durch Genehmigung oder Nichtgenehmigung von Studiengängen wahrnehmen.